



STADT LUDWIGSBURG

**EUROPAWEITE VERGABE EINES RAHMENVERTRAGS
ÜBER DIE LIEFERUNG
VON BÜROMATERIAL UND KOPIERPAPIER
ALS DESKTOPBELIEFERUNG**

IM OFFENEN VERFAHREN

LEISTUNGSBESCHREIBUNG



1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Die vollständigen Vergabeunterlagen sowie ggf. zusätzliche Informationen infolge von Bieterfragen sind im Internet direkt und frei zugänglich abrufbar auf der Vergabeplattform www.vergabe24.de.

Bitte lesen Sie die Leistungsbeschreibung sowie sämtliche auf der Vergabeplattform zu diesem Vergabeverfahren bereitgestellten Unterlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unverzüglich die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistung bestimmen sich nach dieser Leistungsbeschreibung sowie deren Anlagen. Die aufgeführten Leistungsvorgaben sind vom Bieter zwingend einzuhalten. Änderungen sind nicht erlaubt. Geforderte Mindestangaben sind zwingend zu erfüllen. Die Nichteinhaltung führt zum Ausschluss.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen. Die Entgelte sind in Euro und ohne etwaige Umsatzsteuer einzutragen.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung der Vergabestelle gebunden.

1.2 Vergabestelle und Terminologie

Auftraggeberin dieses Verfahrens ist die Stadt Ludwigsburg. Die Durchführung dieses Verfahrens erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Ludwigsburg.

Die Stadt Ludwigsburg wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend auch als "Auftraggeberin" oder „Vergabestelle“ bezeichnet. Die Bieter werden als "Auftragnehmer (AN)", „Unternehmer“, „Lieferant“ oder "Bieter" bezeichnet. Auftraggeberin und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Parteien“ und „Vertragspartner“ bezeichnet.

1.3 E-Vergabe

Das Vergabeverfahren wird elektronisch auf der E-Vergabeplattform www.vergabe24.de durchgeführt. Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform sind für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt auf der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabeplattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z. B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten). Die verwendeten Dateitypen und Dateiformate werden durch das Vergabeverfahren bzw. die Vergabestelle vorgegeben und können je nach Ausschreibungsgegenstand abweichen (z. B. GAEB-Dateien im Bereich von Bauleistungen).

Für die elektronische Angebotsabgabe ist die elektronische Textform zulässig. Damit genügt die Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, empfohlen werden zudem Angaben zum Unternehmen (Kontaktinformationen) für das Sie das Angebot abgeben. Des Weiteren ist auch die qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur zulässig.



1.4 Abwehrklausel

Werden mit dem Angebot eigene Vertragskonditionen (z. B. AGB) eingereicht, so werden mit Unterschrift auf dem Angebotsschreiben die von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen einschließlich der Vertragsbedingungen der Auftraggeberin als alleinverbindlich anerkannt. Sofern die Ergänzungen des Bieters an den Vertragsunterlagen den Vorgaben der Auftraggeberin widersprechen, sind sie unwirksam.

2. Anzubietende Leistungen

2.1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss eines Rahmenvertrags über die Lieferung der im Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**) aufgeführten Artikel (Büromaterial, Kopierpapier usw.) für die Stadt Ludwigsburg, deren Außenstellen und Eigenbetriebe sowie den Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsburg. Die Lieferungen erfolgen nach Einzelaufträgen auf Abruf und in Teilmengen.

Die Lieferung erfolgt als Desktopbelieferung (Kostenstellenbelieferung) an ca. 150 Lieferadressen. Die Bedarfsstellen/Dienststellen befinden sich alle innerhalb des Stadtgebiets Ludwigsburg. Im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen kann es zu einer Erhöhung oder Verminderung der Bedarfsstellen und Lieferadressen kommen.

Der Umfang der zu liefernden Artikel ist durch das Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**) beschrieben.

Die Stadt Ludwigsburg hat sich verpflichtet, bei sämtlichen Beschaffungen Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund umfasst die Ausschreibung eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsvorgaben, die vom Auftragnehmer bei der Wahl seiner Produkte zu beachten sind. Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch das Beiblatt Nachhaltige Beschaffung (**Anlage N1**).

2.2 Vertragszeitraum

Die ausgeschriebenen Leistungen sind im Rahmen eines Rahmenvertrags im Zeitraum vom **01. September 2022** bis einschließlich **31. August 2024** zu erbringen.

2.3 Mengen

Bei den im Leistungsverzeichnis/Preisblatt angegebenen Mengen handelt es sich um Zirka-Angaben eines Jahresbedarfs, der auf Grundlage des Vorjahresbedarfs unter Berücksichtigung der Laufzeit und Prognosen für die Vertragslaufzeit ermittelt wurde. Da der Bedarf der Dienststellen vorab nur eingeschränkt kalkuliert werden kann, sind Bedarfsschwankungen nicht auszuschließen.

Es können keine Mindestabnahmemengen garantiert werden, d. h. der Auftraggeberin entsteht keine Abnahmeverpflichtung durch die Mengenangaben. Mehr- oder Mindermengen sind möglich.

Die geschätzte Obergrenze des Rahmenvertrags über die Gesamtlaufzeit beträgt [REDACTED].

Damit die Dienststellen während der kompletten Vertragslaufzeit ihre Arbeitsprozesse den aktuellen Gegebenheiten anpassen können, ist es unabdingbar die Produktpalette während der Vertragslaufzeit gemeinsam mit dem Auftragnehmer weiterzuentwickeln.

Das bedeutet, dass einzelne Artikel der Ausschreibung während der Vertragslaufzeit durch die Auftraggeberin



ergänzt oder auch substituiert werden können. Der Wechsel von Artikeln aufgrund von Einstellung des Artikels durch den Hersteller bzw. aufgrund neuer Produktgeneration bedarf der Zustimmung durch die Auftraggeberin.

2.4 Qualitätsbeispiele, Produktvorgaben

Im Leistungsverzeichnis/Preisblatt wird für die Leistungspositionen ein bestimmter Standard vorgegeben und hierbei evtl. auch herstellerspezifische Angaben gemacht.

Die Nennung eines Fabrikats/Produktbezeichnung mit dem Zusatz „Qualitätsbeispiel“ dient nur für Vergleichszwecke und damit lediglich als Qualitätsbeispiel, da das genannte Produkt die gestellten Anforderungen erfüllt. Es bleibt den Bietern freigestellt, abweichend von diesen Qualitätsbeispielen andere, gleichwertige Artikel anzubieten. In diesen Fällen sind Beschreibungen und Abbildungen sowie Zulassungs- und Gütenachweise usw. des gewählten Fabrikats/Artikels beizufügen.

Darüber hinaus werden vereinzelt Artikel im Leistungsverzeichnis/Preisblatt produktscharf ausgeschrieben, d. h. hier wird von Seiten der Auftraggeberin vorgegeben, welches Produkt (Hersteller/Marke) angeboten werden muss. Bei diesen Produkten legt die Auftraggeberin einen besonderen Wert auf Qualität und/oder Nachhaltigkeit. Die vorgegebenen Artikel sind daher im Leistungsverzeichnis/Preisblatt in den Spalten 9 und 10 (HerstellerArtNr, Hersteller) bereits vorbelegt und lassen sich nicht überschreiben.

Werden im Leistungsverzeichnis/Preisblatt bei Maßeinheiten „ca.“-Angaben gemacht, so ist sich an diesen Angaben zu orientieren, damit die übliche Zweckerfüllung des Produkts gewährleistet ist.

Angebote mit Produkten, die nicht den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses/Preisblatts entsprechen, werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt und gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 4 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

2.5 Qualitätsmuster

Im Rahmen der Angebotswertung sind Musterprodukte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese zu bemusternden Artikel sind im Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**) gekennzeichnet. Die Bemusterung dient zur Beurteilung der Funktionalität und Qualität des ausgeschriebenen Leistungsgegenstandes, sowie der Überprüfung der Bieterangaben im Leistungsverzeichnis. Bei der Bemusterung ist ausschließlich das im Leistungsverzeichnis/Preisblatt angebotene Produkt zur Testung kostenlos zur Verfügung zu stellen, andernfalls wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Produkte, für die im Leistungsverzeichnis/Preisblatt die Bemusterung gefordert wird, müssen spätestens zum Einreichungstermin der Bemusterung/Teststellung (siehe auch Ziffer **4.3.4**) bereitgestellt werden, eine verspätete Anlieferung führt zum Ausschluss des Angebots. Die Produkte sind mit Ausschreibungsnummer, Name des Bieters, Positionsnummer sowie Bezeichnung zu Kennzeichnen. Weitere kostenlose Muster können von der Auftraggeberin angefordert werden.

2.6 Qualitätsanpassung

Wenn Artikel vom Auftragnehmer aus dem Sortiment genommen werden, ist die Auftraggeberin wenigstens 4 Wochen vor dieser Maßnahme zu unterrichten. Ersatzartikel sind vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen. Hierzu sind der Auftraggeberin Muster bereitzustellen. Der substituierte Artikel muss in Qualität, Verpackungseinheit und Ausführung wenigstens gleichwertig zu dem ursprünglich angebotenen Produkt der Leistungsbeschreibung sein. Ein monetärer Nachteil darf der Auftraggeberin nicht entstehen.



2.7 Verpackungseinheiten

Die im Leistungsverzeichnis/Preisblatt angegebenen Mengen/Verpackungseinheiten sind zu beachten. Soweit keine abweichenden Mengen angegeben sind, ist von einer stückweisen Lieferung (Einzelpick) auszugehen.

3. Vertragsbedingungen zur Auftragsausführung

3.1 Preise, Preisgarantie, Preisgleitklausel

Die angebotenen Preise sind verbindliche Fest- und Nettopreise. Eine Preisanpassung ist einmalig zum 01.09.2023 möglich. Preisanpassungen im Bereich von bis zu plus / minus 3 Prozent werden nicht berücksichtigt.

Ändern sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes

- Fachserie 17, Reihe 6 (hier: lfd. Nr. 43: GH m. Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen)
- Großhandelsverkaufspreise – Altpapier und Altmetalle – lange Reihe (hier: Büropapiere sortiert)

gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Gesamtindex um mehr als plus / minus 3 Prozent, so kann jede der Vertragsparteien bis zum 31.07.2023 eine Preisanpassung beantragen. Auf Wunsch der Auftraggeberin können z. B. bei zu hohen Preissteigerungen einzelne Artikel aus dem Vertrag gelöscht werden bzw. sind diese auf Anforderung der Auftraggeberin durch gleichwertige Artikel zu ersetzen. Die Anpassung wird zum 01.09.2023 wirksam.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

3.2 Mindermengenzuschlag

Unterschreitet ein Einzelauftrag den Bestellwert von 25,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer, dann kann der Auftragnehmer einen Mindermengenzuschlag erheben. Dieser ist im Preisblatt einzutragen.

3.3 Auftragserteilung und Abwicklung / e-Procurementsystem

Die Auftraggeberin beabsichtigt die Abwicklung des Rahmenvertrags innerhalb eines e-Procurementsystems. Diese onlinebasierte Plattform bündelt Rahmenverträge der Auftraggeberin, um u. a. die Bestell- und Auswertungsprozesse zu vereinfachen. Die Plattform wird durch einen externen Dienstleister (im Folgenden „Plattformbetreiber“ genannt) zur Verfügung gestellt und gepflegt.

Daraus ergeben sich folgende Vertragsbestandteile:

- a) Die Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages erfolgt durch Einzelaufträge über den Plattformbetreiber der Auftraggeberin, ohne dass bei der Bestellung mengen- oder wertabhängige Mindestwerte erreicht werden müssen.



-
- b) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Austausch von Artikeldaten zwischen Lieferant und dem Plattformbetreiber ausschließlich nach den Vorgaben (Listen mit spezieller Struktur, BME-Cat, Opentrans-Formate, XML) des Plattformbetreibers erfolgt, insbesondere bei Artikel- und Preisanfragen.
- c) Zu den Artikeln sind Produktabbildungen (Bilddaten) zu übermitteln. Soweit die angebotenen Produkte Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten, sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 zu übermitteln.
- d) Datenübermittlung
- d.1. Werden Daten vom Plattformbetreiber an den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer an den Plattformbetreiber übermittelt, stehen zur Übertragung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- E-Mail
 - SFTP-Server des Plattformbetreibers.
- d.2. Bestellungen:
- Die Bestellungen im PDF-Format oder im Opentrans-Format (XML-Format), werden auf dem SFTP-Server des Plattformbetreibers zur Abholung für den Auftragnehmer bereitgestellt.
- Bei der Kommunikation im Opentrans-Format bestätigt der Auftragnehmer diese mit einer Orderresponse (Auftragsbestätigung) ebenfalls im Opentrans-Format. Nachdem die Ware beim Auftragnehmer kommissioniert wurde, erhält der Plattformbetreiber eine Dispatchnotification (Lieferavis) im Opentrans-Format.
- d.3. Bilddaten und Datenblätter (PDF-Format):
- Zur Übertragung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung
- bei einzelnen Bildern die Übertragung per Mail
 - der SFTP-Server des Plattformbetreibers
 - die Übertragung auf dem Postweg mittels DVD.
- e) Reaktionszeiten:
- Die Beantwortung von Artikelanfragen, die dem Auftragnehmer über die Plattform zugegangen sind, soll 48 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitraums sollen angefragte Artikel angeboten werden. Sollten für ein Angebot Rückfragen seitens des Auftragnehmers notwendig sein, so sind diese innerhalb dieses Zeitraums über die Plattform an die Auftraggeberin zu stellen.

3.4 Definition Kernsortiment, Randsortiment

Das Kernsortiment ist das ausgeschriebene Sortiment gemäß Leistungsverzeichnis. Dieses Sortiment kann aufgrund von Artikelanfragen einer permanenten Veränderung bzw. Erweiterung unterliegen. Die Artikel des Kernsortiments sind direkt über das e-Procurementsystem der Auftraggeberin bestellbar.

Das Randsortiment sind die weiteren lieferbaren Artikel des Bieters und ergänzt das Kernsortiment. Die Artikel des Randsortiments werden dem Kernsortiment über Artikelanfragen hinzugefügt. Idealerweise werden die Artikeldaten des Randsortiments für Artikelanfragen über das e-Procurementsystem zur Verfügung gestellt, sodass diese von der Auftraggeberin einfach hinzugefügt werden können.

3.5 Konditionen für Artikelvarianten

Weitere von den Artikelherstellern angebotene Farbvarianten eines Artikels sind bei Artikelanfragen in das Kernsortiment zu den gleichen Konditionen (Preis, VE usw.) aufzunehmen, wie bereits im Kernsortiment enthaltene Farbvarianten des Artikels. Dies gilt insbesondere für die Sortimente Ablage, Schreiben, Präsentation, Papier, Beschriftungsbänder usw.. Gleiches gilt für Lineaturen bei Papierprodukten oder bei



unterschiedlichen Etikettengrößen bei beschreib- oder/und bedruckbaren Etiketten mit identischer Bogenanzahl und Etiketteneigenschaften.

3.6 Auftragsbestätigung

Die aus dem Rahmenvertrag abgerufene Leistung ist unverzüglich mit Erhalt des Abrufes (Bestellung) durch eine Auftragsbestätigung – mit Angabe des Liefertermins – zu bestätigen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass der Liefertermin der Auftragsbestätigung eingehalten wird.

3.7 Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden (ILO-Konventionen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182).

3.8 Leistungsort, Liefer-/Abrufbedingungen

- a) Die Beauftragung erfolgt in Form von Einzelaufträgen als Abrufe.
- b) Leistungsort ist die jeweils abrufende Bedarfsstelle.
- c) Sämtliche Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle (Desktop-, Kostenstellebelieferung). Die Verwendungsstellen können einer örtlichen und mengenmäßigen Veränderung unterliegen.
- d) Die Einzelaufträge werden getrennt kommissioniert, verpackt und mit vollständiger Adressangabe versehen.
- e) Pro Anlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem Kostenstelle, Bestellnummer, Liefermenge und Artikelbezeichnung verzeichnet sind.
- f) Die Anlieferung erfolgt ausnahmslos auf Gefahr und Rechnung des Auftragnehmers.
- g) Eine Annahme kann verweigert werden, wenn die zuvor genannten Anforderungen nicht erfüllt werden. Eine erneute Lieferung unter Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt kostenfrei.
- h) Bevor der Empfang bestätigt wird, kann im Beisein des Lieferanten eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.
- i) Der Auftragnehmer gerät automatisch in Verzug, wenn er die vertraglich vereinbarte Lieferfrist nicht in allen Teilen erfüllt, sofern eine Verlängerung der Lieferfrist nicht vorher und rechtzeitig vereinbart wurde oder höhere Gewalt vorliegt.
- j) Die Auftraggeberin behält sich nach einmaliger schriftlicher Abmahnung ein sofortiges Kündigungsrecht vor, falls wiederholt Mängel in der Qualität von Lieferung und Leistung auftreten, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat oder die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt werden.

3.9 Lieferfristen

Grundsätzlich beträgt die Standardlieferzeit maximal drei Arbeitstage. Das bedeutet, dass Bestellungen, die bis spätestens 12.00 Uhr beim Auftragnehmer eingehen, spätestens am übernächsten Arbeitstag ausgeliefert sein müssen.

Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich montags bis donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr und



freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr. Nach Absprache bzw. gemäß Angaben auf der schriftlichen Bestellung können die Lieferungen zu anderen Zeiten erfolgen.

In besonders dringenden Ausnahmefällen ist ein kostenloser „Sofort-Lieferservice“ (Lieferung am nächsten Arbeitstag) möglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – unabhängig vom Grund – voraussichtlich nicht einhalten kann. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, behält sich die Auftraggeberin einen Deckungskauf bei einem Drittlieferanten vor. Sollte der Zustand der Lieferverzögerung dauerhaft über einen Monat anhalten, behält sich die Auftraggeberin die Kündigung des Vertrages vor.

3.10 Lieferfähigkeit

Ist ein Produkt nicht lieferbar bzw. eine Leistung nicht zu erbringen, so behält sich die Auftraggeberin vor:

- nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Auftraggeberin kann der Auftragnehmer ein gleich- oder höherwertiges Produkt zum gleichen Preis liefern.
- Ist der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung zur Leistung nicht in der Lage, ein Ersatzprodukt zu liefern, ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Dritten mit dieser Leistung zu beauftragen und alle anfallenden Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

3.11 Ausführung der Lieferung/Leistung, Gefahrenübergang

Die vereinbarte Liefer-/Ausführungsfrist ist verbindlich. Liefer-/Leistungsverzögerungen sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gerät der Auftragnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist die Auftraggeberin berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nach seiner Wahl Schadenersatz neben oder statt der Lieferung/Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

Die für die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge erfüllen mindestens die Abgasnorm EURO 6.

Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat bei Lieferungen/Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken der Auftraggeberin seine Arbeitnehmer anzuhalten, die jeweilige Fremdfirmenrichtlinie zu beachten und Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann die Auftraggeberin ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in den Vergabeunterlagen angegebene Verwendungsstelle zu liefern. Die Kosten für Verpackung, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Montage sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Erst mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch die abnehmende Dienststelle geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über.

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Lieferung/Leistung in deutscher Sprache beizufügen.



3.12 Lieferschein

Der Lieferung muss ein Lieferschein beiliegen. Auf diesem müssen die Vorgangsnummer, das Beauftragungsdatum, die Lieferadresse, die Produktbezeichnung gemäß der Ausschreibung sowie die gelieferte Menge angegeben sein. Die Leistung muss komplett nach vollständiger Auslieferung abgerechnet werden. Teillieferscheine mit unvollständigen Angaben werden nicht akzeptiert.

Die Anlieferung hat mit dem entsprechenden Lieferschein an die in der Bestellung angegebene Adresse zu erfolgen. Eine Ergänzung oder Änderung der Lieferadressen während der Vertragslaufzeit durch die Auftraggeberin ist jederzeit möglich.

3.13 Rechnung, Zahlung, Forderungsabtretung

Für jeden abgeschlossenen Auftrag wird am Ende eines Monats pro Bestellerkonto eine Sammelrechnung gestellt unter Berücksichtigung aller während dieses Monats getätigten Umsätze. Diese werden aufgeteilt nach Kostenstellen und Bestellung/Abruf mit entsprechend gebildeten Zwischensummen. Weitere Rechnungsmodelle müssen individuell bei Bedarf abgestimmt werden. Zahlungsverzögerungen bei unvollständig ausgefüllten Rechnungen, fehlenden oder nicht quittierten Lieferscheinen fallen dem Auftragnehmer zur Last. Teilrechnungen werden nicht akzeptiert.

Die Rechnung ist per E-Mail ausschließlich an die zentrale Adresse [REDACTED] zu schicken. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- zulässige Formate: PDF, ZUGFeRD oder X-Rechnung
- Kennzeichnung mit dem Wort „Rechnung“
- Angabe einer Buchstaben-Zahlen-Kombination (z. B. **FB12345678** („FB“ + 8 Ziffern)), die bei Auftragserteilung von der Auftraggeberin übermittelt wird
- kleiner als 5 MB
- alle rechnungsrelevanten und geforderten Informationen stehen in der Rechnung (Text in der E-Mail kann nicht berücksichtigt werden)
- Anlagen in derselben E-Mail, mit dem Wort „Anlage“ gekennzeichnet
- ohne Passwortschutz oder Verschlüsselung

Das Zahlungsziel der vollständigen ausgelieferten Bestellung beträgt mindestens 14 Kalendertage, wenn Skonto in Abzug gebracht werden kann. Ist dies nicht der Fall, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto. Die Frist berechnet sich jeweils ab Rechnungseingang bei der Auftraggeberin bzw. nach Abnahme der Leistung, wenn diese ohne Mängel und funktionstüchtig ist.

Eine Abtretung der Forderung aus einer Leistung ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam.

3.14 Verpackungsmaterial

Für die Auslieferung an die Auftraggeberin kommen ausschließlich nachhaltige Verpackungs-, Füll- und Polstermaterialien (z. B. aus Recyclingmaterial oder nachwachsenden Rohstoffen) zum Einsatz. Dies betrifft nicht, die von externen Herstellern bereits vorverpackten Produkte. Die Verpackungen sind außerdem, aus Gründen der Abfallvermeidung, auf das Notwendigste zu beschränken. Einweg- [REDACTED] Kunststoffverpackungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Alle anfallenden Verpackungsmaterialien (betrifft nicht die Einzelverpackungen externer Produkthersteller) werden nach der Auslieferung vom Auftragnehmer wieder mitgenommen und wiederverwendet oder fachgerecht entsorgt. Es gilt die

**Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.****3.15 Service, telefonische Erreichbarkeit**

Für telefonische Kontakte (Beratung, Rückfragen, Reklamationen usw.) darf der Auftragnehmer keine ggf. gebührenpflichtigen Sonderrufnummern verwenden.

3.16 Qualität

Sollte sich während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass sich die vereinbarte Qualität ändert und dadurch eine Änderung der Leistung eintritt, muss diese Lieferung innerhalb der o. g. Lieferfrist durch die Lieferung einer vertragsgerechten Leistung ausgetauscht werden. Minderwertige Ware wird kostenlos vom Auftragnehmer zurückgenommen. Im Wiederholungsfall behält sich die Auftraggeberin nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Nachbesserung vor, einen Deckungskauf vorzunehmen. Die Mehrkosten werden dem Auftragnehmer verrechnet. Bei mehrfachen Vertragsverletzungen behält sich die Auftraggeberin vor, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 8 Wochen zu kündigen, sofern der Auftragnehmer vermehrt Schlechtleistungen erbringt.

3.17 Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich insbesondere nach § 14 VOL/B.

Die Gewährleistungsfrist wird durch die entsprechenden Angaben im Auftragsschreiben oder in der Leistungsbeschreibung bestimmt. Fehlen solche Angaben, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst dann, wenn der Empfänger die Leistung unbeanstandet angenommen hat bzw. wenn der Liefergegenstand beim Empfänger betriebsbereit übergeben worden ist.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten ausdrücklich anerkennt.

Der Auftragnehmer hat die Beseitigung von Mängeln gemäß § 14 Nr. 3 VOL/B auf seine Kosten vorzunehmen; dabei bleibt auch die Berechnung von Fahrtkosten oder Wegegeldern usw. ausgeschlossen.

3.18 Technische und Sicherheits-Anforderungen

Bei Erteilung eines Auftrages setzt die Auftraggeberin stets voraus, dass die Liefergegenstände den zur Zeit der Lieferung geltenden EN-, DIN-Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie den Sicherheitsregeln des Bundesverbands der Unfallkassen der öffentlichen Hand oder vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes des Auftragnehmers entsprechen.

Soweit die angebotenen Produkte Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten, sind dem Angebot die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 und ein Abdruck der Kennzeichnung nach § 5 GefStoffVO beizufügen.

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Gegenstände nicht die vorgenannten Vorschriften erfüllen. Die Haftung besteht auch nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist fort. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gelieferten Gegenstände unverzüglich kostenlos entsprechend den vorgenannten Erfordernissen umzuarbeiten oder umarbeiten zu lassen. Ist eine Umarbeitung der Gegenstände nicht möglich, ist ein entsprechender Ersatz zu

liefern.

4. Prüfung und Wertung der Angebote

4.1 Eignung des Bieters

Mit Angebotsabgabe ist die Eignung gemäß den Vorgaben zu Eignungskriterien in Ziffer III.1.1 bis III.1.3 der EU-weiten Vergabebekanntmachung nachzuweisen. Die vorzulegenden Erklärungen und Nachweise ergeben sich zudem aus den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung sowie des Formulars Eigenerklärung zur Eignung (**Komm EU (L) EigE**).

Die Eignung ist, soweit nicht anders vorgegeben, für jeden Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft gesondert nachzuweisen.

Ein Bieter kann sich – auch außerhalb einer Bietergemeinschaft – zur Erfüllung der Anforderungen an sein Unternehmen anderer Unternehmen bedienen („Eignungsleihe“, vgl. § 47 VgV). Dabei kommt es nicht auf den rechtlichen Charakter der Verbindung an (z. B. konzernverbundenes Unternehmen). Das Unternehmen, dessen Fähigkeiten sich der Bieter bedient, ist mit Angebotsabgabe anzugeben. Zudem ist durch entsprechende Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel des betreffenden Unternehmens im Fall der Auftragserteilung auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Bieter darf sich nur Dritter bedienen, bei welchen kein Ausschlussgrund im Sinne des § 123 GWB vorliegt. Ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

Legt der Bieter zum vorläufigen Nachweis seiner Eignung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gemäß § 50 VgV vor, fordert die Vergabestelle den Bieter, an den sie den Auftrag vergeben will, vor Zuschlagserteilung auf, die geforderten Unterlagen beizubringen.

Gemäß § 122 GWB i.V.m. §§ 44 – 46 VgV werden

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB der Bieter und ggf. auch der Nachunternehmer (vgl. Ziffer **7.2**) überprüft. Dazu sind insbesondere die vom Bieter aufgeführten Nachweise von entscheidender Bedeutung.

Dabei handelt es sich um folgende Nachweise:

1. Eigenerklärungen zur Eintragung im Formular Eigenerklärung zur Eignung (**Komm EU (L) EigE**):
Die geforderten Eigenerklärungen sind durch Eintragung in das o. g. Formular abzugeben. Die Nutzung eigener Dokumente und Anlagen ist nur dann statthaft, wenn dies ausdrücklich vorgegeben ist.
2. Umweltmanagement



- Nachweis wie der Auftragnehmer die ökologischen und sozialen Auswirkungen seiner Leistungen auf Basis eines Umweltmanagementsystems optimiert. Als Nachweis anerkannt wird die Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Akzeptierte Zertifikate: EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig. Akzeptiert wird außerdem als Eigenerklärung die detaillierte Darstellung von mindestens drei betrieblichen Umweltmaßnahmen mit ökologischen oder sozialen Wirkungsweisen auf maximal drei DIN A4 Seiten (Schriftart: Arial 11 pt).

Die Auftraggeberin ist berechtigt, weitere Auskünfte zur Feststellung der Bieterreignung einzuholen. Insbesondere werden Auskünfte bei der Melde- und Informationsstelle (Korruptionsstelle) und beim Gewerbezentralregister eingeholt.

4.2 Mindestanforderung / Ausschlusskriterien

Sind in der Leistungsbeschreibung und/oder im Leistungsverzeichnis/Preisblatt für Produkte Mindestanforderungen definiert, u. a. bezüglich deren Nachhaltigkeit (z. B. die Einhaltung von Umweltzeichen wie dem EU-Ecolabel, dem Blauen Engel oder Cradle-to-Cradle), so sind diese Mindestanforderungen einzuhalten. Die Nichteinhaltung führt zum Ausschluss des Angebots.

Ist bei einem Artikel die Erfüllung eines Umweltzeichens gefordert, dann wird dies entweder durch das vorgegebene Zertifikat erfüllt oder alternativ dadurch, dass die Kriterien dieses Zertifikats erfüllt werden.

An die anzubietenden Produkte im Leistungsverzeichnis/Preisblatt werden in vielen Fällen hohe Nachhaltigkeitsanforderungen gestellt. Diese sind durch den Auftragnehmer zwingend einzuhalten. Fallen dem Auftragnehmer Produkte ohne Nachhaltigkeitsanforderungen auf, ist er dennoch aufgefordert möglichst nachhaltige Produkte anzubieten und die Auftraggeberin gegebenenfalls auf nachhaltige Produktalternativen hinzuweisen. Aufgrund des Anbietens nachhaltigerer Produktalternativen (auch wenn nicht gefordert!), kann kein Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Es dürfen keine PVC-haltigen Produkte angeboten werden, sofern geeignete Alternativprodukte zur Verfügung stehen.

4.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das unter Berücksichtigung der nachfolgend geschilderten Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot. Die Entscheidung über den Zuschlag folgt nicht allein dem Kriterium des „niedrigsten Preises“. Vielmehr werden zusätzliche Qualitätskriterien für die Zuschlagsentscheidung durch die Auftraggeberin vorgegeben.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand folgender Kriterien:

Pos.	Kriterium	Max. Punkte	Gewichtung
1.	Preis	100	50 %
2.	Qualität (Nutzungseigenschaften, Materialqualität, Materialeigenschaften und Anwendungsfreundlichkeit)	100	30 %
3.	Nachhaltigkeit	100	20 %
	Gesamt		100 %



4.3.1 Zuschlagskriterium Preis

Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte und fließt zu 50% in die Angebotswertung ein. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält die maximal erreichbare Punktzahl. Die übrigen Angebote werden bewertet nach der Formel:

$$(\text{niedrigstes Angebot} \times 100) / \text{aktuelles Angebot} \times \text{Gewichtung in \%} = \text{gewichtete Punkte}$$

Dezimalstellen werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Maßgeblich für die Bewertung des Entgelts sind die vom Bieter im Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**) angegebenen Entgelte.

Gewertet werden nur Angebote, die sämtliche Produkte des Leistungsverzeichnisses/Preisblatts beinhalten. Angebote mit fehlenden Preisangaben werden nicht gewertet und führen zum Ausschluss.

4.3.2 Zuschlagskriterium Qualität

Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte und fließt zu 30% in die Angebotswertung ein. Bewertet werden die im Leistungsverzeichnis/Preisblatt gekennzeichneten Produkte. Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer wertenden Teststellung (siehe Ziffer **4.3.4**).

Die Auftraggeberin vergibt pro zu bemusterndem Artikel 0 bis 10 Punkte.

Die zu bemusternden Artikel werden wie folgt bewertet:

Punktzahl	Beschreibung
10	Aus Sicht der Auftraggeberin sehr gute Qualität
8-9	Aus Sicht der Auftraggeberin gute Qualität
6-7	Aus Sicht der Auftraggeberin befriedigende Qualität
4-5	Aus Sicht der Auftraggeberin ausreichende Qualität
2-3	Aus Sicht der Auftraggeberin mangelhafte Qualität
0-1	Aus Sicht der Auftraggeberin unzureichende Qualität

Über alle zu bemusternden Artikel wird ein Mittelwert errechnet. Die Bewertung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Erreichter Mittelwert} \times 10 \times \text{Gewichtung in \%} = \text{gewichtete Punkte}$$

Dezimalstellen werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Falls mehr als 20% der bemusterten Artikel drei oder weniger Punkte erreichen, wird das Angebot ausgeschlossen.

4.3.3 Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit

Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte und fließt zu 20% in die Angebotswertung ein. Bewertet werden die im „Bieterfragebogen Nachhaltigkeit“ (**Anlage N2**) als Bewertungskriterien gekennzeichneten Kriterien. Die Bewertung erfolgt nach folgender Formel:



Erreichte Punktzahl aus „Bieterfragebogen Nachhaltigkeit“ x Gewichtung in % = gewichtete Punkte

Dezimalstellen werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Ein fehlender oder nicht ausgefüllter „Bieterfragebogen Nachhaltigkeit“ wird mit 0 Punkten bewertet, führt jedoch nicht zum Ausschluss des Bieters. Ein nur teilweise ausgefüllter Bieterfragebogen wird entsprechend Ihren Angaben bewertet, einzelne fehlende Angaben werden mit 0 Punkten bewertet

4.3.4 Ablauf Teststellung

Um die Qualität der Artikel nach Ziffer **4.3.2** bewerten zu können führt die Auftraggeberin eine Teststellung durch. Nach Aufforderung durch die Auftraggeberin [REDACTED] stellen die Bieter die im Leistungsverzeichnis/Preisblatt gekennzeichneten Produkte als Muster kostenfrei zur Verfügung. Einreichungstermin für die Muster: bis spätestens [REDACTED].

Nach Ablauf der Bindefrist können die Bieter, die nicht bezuschlagt wurden, die Muster wieder kostenfrei abholen. Werden die Muster einen Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht abgeholt, dann verbleiben die Artikel bei der Auftraggeberin und werden verbraucht.

Die Auftraggeberin kann nicht sämtliche Bieter zu einer Teststellung auffordern. Dies würde zum einen die Kapazitäten der Auftraggeberin übersteigen und es wäre zum anderen eine unzumutbare Belastung für die Bieter, die keine reelle Chance auf die Auftragsvergabe haben.

Nach Bewertung der Zuschlagskriterien Preis und Nachhaltigkeit werden die Bieter, die nach dieser Bewertung auf den ersten drei Rängen liegen, zur Teststellung aufgefordert. Danach werden in der Teststellung die Kriterien Nutzungseigenschaften, Materialqualität, Materialeigenschaften und Anwendungsfreundlichkeit bewertet. Die Bieter, die nicht zur Teststellung eingeladen wurden, erhalten keine Punkte für die Teststellung.

4.4 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit den meisten Gesamtpunkten erteilt. Wenn Punktegleichstand vorliegt, wird der Zuschlag auf das Angebot erteilt, das eine höhere Punktzahl im Kriterium Nachhaltigkeit erreicht. Sollte es weiterhin zu einer Pattsituation kommen, entscheidet das Los.

4.5 Aufhebung des Verfahrens

Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben und die ausgeschriebene Leistung nicht zu vergeben. Eine Aufhebung des Verfahrens kann insbesondere in den in § 63 VgV bestimmten Fällen erfolgen.

Den Bietern stehen für den Fall der Aufhebung des Verfahrens keine Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen, Schadensersatz o. ä. zu.

5. Angaben zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf

5.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswerts der zu vergebenden und in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistung erfolgt die Ausschreibung europaweit in einem Offenen Verfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere des GWB sowie der VgV.



5.2 Hauptangebote, Nebenangebot

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5.3 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Bieterfragen

Der Bieter hat die Vergabeunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Auftraggeberin auf evtl. Unklarheiten oder Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Die Bieter haben die Möglichkeit, das Vergabeverfahren und den Leistungsgegenstand betreffende Fragen zu stellen.

Fragen und Hinweise zu dieser Ausschreibung sind bis spätestens eingehend am [REDACTED] ausschließlich in schriftlicher Form über das Nachrichtenmodul im Vergabeportal www.vergabe24.de an die Vergabestelle zu richten.

Bitte beachten Sie:

Die zusätzlichen Auskünfte werden ausschließlich auf der Vergabepattform www.vergabe24.de zur Verfügung gestellt. Es obliegt den Bietern, sicherzustellen, dass sie vor Angebotsabgabe mögliche zusätzliche Informationen auf diesem Vergabeportal abgerufen haben bzw. das Vergabeportal auf solche geprüft haben.

Die vor Ende der Angebotsfrist auf oben genannter Plattform veröffentlichten Antworten sind im Rahmen der Angebotserstellung von den Bietenden zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Etwaige mündliche Auskünfte und Erklärungen sind unbeachtlich.

6. Fristen und Termine

6.1 Angebotsfrist

Der Eingang des Angebots bei der unter Ziffer **8.1** angegebenen Vergabestelle muss bis spätestens

[REDACTED]

ausschließlich elektronisch über das Bietercockpit des Vergabeportals www.vergabe24.de erfolgen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

6.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zum

[REDACTED]

an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlags- bzw. Bindefrist nicht zurückgezogen werden.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass sich für den Fall der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen Bieter die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot automatisch bis zum Ablauf von drei Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens verlängert. Der Bieter kann diesem Einverständnis mit Abgabe seines Angebots widersprechen.

7. Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer

7.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Aufgabenteilung der Bietergemeinschaft für den Auftragsfall organisatorisch dargestellt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Weiterhin ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7.2 Nachunternehmer

Die Bieter sind bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und Erklärungen zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB abzugeben. Einen Unterauftragnehmer, bei dem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, muss der Bieter auf Verlangen der Vergabestelle ersetzen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unterauftragnehmers zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

8. Form und Inhalt des Angebots, Zusendung an die Vergabestelle

8.1 Form des Angebots, Einreichungsstelle

Zur Abgabe des Angebots hat der Bieter das vollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**), das vollständig ausgefüllte Angebotsformular (**Komm EU (L) Ang**) einzureichen nebst allen Unterlagen und Anlagen.

Das Angebot ist spätestens bis zum Ende der Angebotsfrist (Ziffer **6.1**) elektronisch mit Signatur des Bieters über das Bietercockpit der Vergabeplattform einzureichen.

Auf anderem als über das Bietercockpit des Vergabeportals auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie z. B. per Telefax oder E-Mail, sind nicht zugelassen. Die Papierform ist ebenfalls nicht zugelassen. Der Versand über das normale Nachrichtentool der Vergabeplattform führt dazu, dass das über diesen Weg versendete Angebot nicht zugelassen werden kann.

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter auf dem Angebotsformular durch Signatur einer vertretungsbefugten Person zu bestätigen, dass er die Vergabeunterlagen sowie die in den Vergabeunterlagen bzw. auf dem Angebotsformular aufgeführten Anlagen erhalten und zur Kenntnis genommen hat. **Für die elektronische Angebotsabgabe ist die elektronische Textform zugelassen. Damit genügt die Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, empfohlen werden zudem Angaben zum Unternehmen (Kontaktinformationen) für das Sie das Angebot abgeben.** Eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur ist ebenfalls zugelassen.

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, wird die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung des Bieters zur Einsicht durch andere



Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen.

8.2 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht gewertet. Die Wertung des Angebots erfolgt dann ohne die Berichtigungen oder Änderungen. Die Einreichung der Berichtigungen oder Änderungen hat gemäß Ziffer **8.1** und innerhalb der Angebotsfrist (Ziffer **6.1**) zu erfolgen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote elektronisch zurückgezogen werden.

8.3 Fehlende Nachweise/Angaben, Nachforderung

Fehlen die geforderten Nachweise und Angaben kann Ihr Angebot nach § 57 VgV von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende, unvollständige und formal fehlerhafte Erklärungen oder Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

8.4 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird den Bietern keine Entschädigung gewährt.

9. Mitteilungen und Bekanntmachungen

9.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss über das Nachrichtenportal von Vergabe24 über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sowie den frühestmöglichen Zeitpunkt der Auftragserteilung.

9.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Fall der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name bekannt gegeben wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

9.3 Ausschluss vom Verfahren

Der Ausschluss vom Verfahren bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auf § 57 VgV wird hingewiesen.



9.4 Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer ist

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe

Durlacher Allee 100

76137 Karlsruhe

Telefon 0721 / 926-8730; Fax 0721 / 926-3985; E-Mail vergabekammer@rpk.bwl.de



10. Checkliste

Liste der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen

- Angebotsformular (**Komm EU (L) Ang**)
- Eigenerklärung zur Eignung (**Komm EU (L) EigE**)
- Leistungsverzeichnis/Preisblatt (**Anlage 1**)
- Angaben zum Bieter (**Anlage A1**)
- Nachhaltigkeitskriterien + Bietererklärung Nachhaltigkeit (**Anlage N2**)
- Erläuterung des Mehrwegbehälter-Systems (vgl. Anlage N2)
- Aufzählung der zum Einsatz kommenden Füll- und Polstermaterialien (vgl. Anlage N2)
- Nachweis über die angewendete Norm für die Berechnung der Treibhausgasemissionen sowie Nachweis über entsprechende Investitionen in Gold Standard, oder vergleichbar, zertifizierte Klimaschutzprojekte (vgl. Anlage N2).
- Nachweis wie der Auftragnehmer die ökologischen und sozialen Auswirkungen seiner Leistungen auf Basis eines Umweltmanagementsystems optimiert. Als Nachweis anerkannt wird die Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Akzeptierte Zertifikate: EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig. Akzeptiert wird außerdem als Eigenerklärung die detaillierte Darstellung von mindestens drei betrieblichen Umweltmaßnahmen mit ökologischen oder sozialen Wirkungsweisen auf maximal drei DIN A4 Seiten (Schriftart: Arial 11 pt).
- Ggf. Gleichwertigkeitsnachweise für Qualitätsbeispiele (vgl. Ziffer **2.4**): Werden abweichend von den benannten Qualitätsbeispielen andere, gleichwertige Artikel angeboten, so sind – neben der Eintragung im Leistungsverzeichnis/Preisblatt – Beschreibungen und Abbildungen sowie Zulassungs- und Gütenachweise usw. des gewählten Fabrikats/Artikels dem Angebot beizufügen.

Alle Unterlagen und Ausführungen sind in deutscher Sprache abzufassen.